

Auszeichnungsordnung für erfolgreiche Ausbildung im Verein

§ 1 Zweck

Diese Ordnung dient dem Zweck, die Ausbildung in den DSV-Vereinen durch Auszeichnung besonderer Leistung zu fördern. Bewertet werden alle Maßnahmen, die die Mitglieder der DSV-Vereine im Segelsport qualifizieren.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf:

I. Unmittelbare Maßnahmen des DSV-Vereins zur Ausbildung seiner Mitglieder. Der DSV-Verein führt durch:

- 1) Kurse zum Erwerb von Jüngstensegelscheinen, Sportsegelscheinen und Segelsurfgrundscheinen
- 2) Regattatraining
- 3) Kurse zum Erwerb von amtlichen Sportbootführerscheinen
- 4) Kurse zum Erwerb von Funkzeugnissen
- 5) Sonstige von der Jury anerkannte Ausbildungsmaßnahmen

II. Mittelbare Maßnahmen des DSV-Vereins zur Ausbildung seiner Mitglieder. Die Mitglieder besuchen, vom eigenen DSV-Verein entsendet, vom DSV oder durch Kooperationspartner (andere DSV-Vereine, Landesseglerverbände oder/und DSV- anerkannte Segel- und Segelsurfschulen) durchgeführte Ausbildungen/Kurse:

- 1) zum Erwerb von Jüngstensegelscheinen, Sportsegelscheinen und Segelsurfgrundscheinen
- 2) Regattatraining
- 3) Sicherheitstraining
- 4) zum Erwerb von Trainer-Lizenzen
- 5) zum Erwerb von Wettfahrtsleiter-Lizenzen
- 6) zum Erwerb von Schiedsrichter-Lizenzen
- 7) zum Erwerb von amtlichen Sportbootführerscheinen
- 8) zum Erwerb von Funkzeugnissen
- 9) zum Erwerb von Zusatzqualifikationen für Traditionsschiffer und Maschinisten
- 10) zum Erwerb von Segel-, Segelsurf- und Kitesurflehrer-Lizenzen
- 11) Sonstige von der Jury anerkannte Qualifikationen

§ 3 Verfahren

Alle DSV-Vereine können sich um die Auszeichnung ihrer Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Ordnung bewerben. Einzureichen ist die Bewerbung und die Darstellung der erfolgten Ausbildung (Anlage 1).

§ 4 Bewertung

Bewertet werden die Ausbildungsmaßnahmen in einem Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Der Zeitraum reicht vom 01. Juli bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres. Bei der Bewertung sind die Größe des Vereins, die Art der erworbenen Qualifikationen und die Qualifikation der Ausbilder zu berücksichtigen.

§ 5 Auszeichnung

Ergibt die Bewertung, dass der von der Jury festgelegte Wert erreicht ist, wird dem DSV-Verein die Auszeichnung verliehen. Die Auszeichnung besteht aus der DSV-Plakette für erfolgreiche Ausbildung im DSV-Verein, einer Urkunde und einer Flagge.

§ 6 Verleihung

Ort und Zeitpunkt der Verleihung, die alle zwei Jahre stattfinden soll, werden von der Jury festgelegt.

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewerbung und die Kontrolle der eingereichten Daten ist der erste Vorsitzende des DSV-Vereins und der Leiter der Ausbildung. Zuständig für die Durchführung dieser Ordnung sind die Vizepräsidenten für Leistungs- und Wettsegeln und Fahrtsegeln, Freizeit- und Breitensport.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Zum ersten Mal werden Maßnahmen und Qualifikationen aus dem Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 30.06.2007 berücksichtigt.

Anlage 1:

I. Unmittelbare Maßnahmen des DSV-Vereins

- 1) Kurse zum Erwerb von Jüngstensegelscheinen
- 2) Kurse zum Erwerb von Sportsegelscheinen
- 3) Kurse zum Erwerb von Segelsurfgrundscheinen
- 4) Regattatraining
- 5) Sicherheitstraining
- 6) Kurse zum Erwerb von amtlichen Sportbootführerscheinen Binnen
- 7) Kurse zum Erwerb von amtlichen Sportbootführerscheinen See
- 8) Kurse zum Erwerb von Sportküstenschifferscheinen
- 9) Kurse zum Erwerb von Sportseeschifferscheinen
- 10) Kurse zum Erwerb von Sporthochseeschifferscheinen
- 11) Kurse zum Erwerb vom Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)
- 12) Kurse zum Erwerb vom beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnis (SRC)
- 13) Kurse zum Erwerb vom allgemeinen Funkbetriebszeugnis (LRC)
- 14) Sonstige Ausbildungsmaßnahmen

II. Mittelbare Maßnahmen des DSV-Vereins

- 1) Jüngstensegelscheine
- 2) Sportsegelscheine
- 3) Segelsurfgrundscheinen
- 4) Regattatraining
- 5) ISAF-Sicherheitstraining
- 6) Sicherheitstraining der Kreuzer-Abteilung des DSV

- 7) Sportassistenten
- 8) Fachübungsleiter-Ausbildung
- 9) Trainer C-Ausbildung
- 10) Trainer B-Ausbildung
- 11) Trainer A-Ausbildung
- 12) Diplomtrainer-Ausbildung
- 13) Wettfahrtleiter-Ausbildung
- 14) Schiedsrichter-Ausbildung
- 15) Amtliche Sportbootführerscheine Binnen
- 16) Amtliche Sportbootführerscheine See
- 17) Sportküstenschifferscheine
- 18) Sportseeschifferscheine
- 19) Sporthochseeschifferscheine
- 20) Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)
- 21) Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC)
- 22) Allgemeines Funkbetriebszeugnis (LRC)
- 23) Zusatzqualifikation für Schiffer auf Traditionsschiffen
- 24) Zusatzqualifikation für Maschinisten auf Traditionsschiffen
- 25) Segellehrer A-Ausbildung
- 26) Segellehrer B-Ausbildung
- 27) Segellehrer C-Ausbildung
- 28) Sonstige Ausbildungsmaßnahmen

veröffentlicht in ‚Yacht‘ 2/2007 - Amtliche Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbands